

Hinweise für Praktikumsstellen (Ferialpraktika)

Die Pflichtpraktika im Rahmen der Ausbildung:

In der Stadt Dornbirn wird seit dem Schuljahr 2021/22 die Höhere Lehranstalt *Sozialmanagement angeboten.

Im Rahmen dieser Ausbildung sind **zwei Ferialpraktika** vorgesehen, und zwar:

- 8 Wochen zwischen III. und IV. Ausbildungsjahr, sowie
- 8 Wochen zwischen IV. und V. Ausbildungsjahr.

Damit für die Ableistung der Praktika ausreichend Zeit zur Verfügung steht, endet in Abweichung von den regulären Bestimmungen des Schulzeitgesetzes im III. und IV. Jahrgang das Schuljahr bereits mit 31. Mai.

Ziel der Ferialpraktika:

Ziel der Ferialpraktika ist die:

*Mitarbeit in größeren sozialen Einrichtungen, die ein Kennenlernen verschiedenster Handlungsfelder und Tätigkeitsbereiche innerhalb einer Institution ermöglichen (z.B. Sozial-, Gesundheits-, Verwaltungs- und Pflegebereich, unmittelbare praktische Arbeit mit Klient*innen, ...)*

Ideal ist es daher, wenn für die Praktikant*innen – nach Möglichkeit unter Anleitung und Begleitung – eine Einbindung sowohl im Betreuungs- als auch im administrativen und organisatorischen Bereich möglich ist. Durch die Mitarbeit im betrieblichen Rahmen sollen die Schüler*innen die Möglichkeit haben, wichtige Grundkompetenzen im Sozialbereich zu erweitern, zu ergänzen und zu vertiefen.

November 2023

Einige Informationen zur Abwicklung der Praktika:

- Die Praktikumszeit kann entweder 8 Wochen in einer Organisation oder auch gesplittet in zwei verschiedenen Einrichtungen (4 Wochen – 4 Wochen) absolviert werden.
- Hinsichtlich der Arbeitszeiten gelten die entsprechenden arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen, für noch nicht volljährige Praktikant*innen zudem die besonderen Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeitnehmer*innen. Die Arbeitszeit muss einer Vollzeitbeschäftigung entsprechen.
- Eine Entlohnung der Praktikant*innen ist möglich (je nach Möglichkeit und Verpflichtung der Einrichtung bzw. des Einrichtungsträgers).
- Zwischen Erziehungsberechtigten oder dem volljährigen Schüler / der volljährigen Schülerin und der Praktikumsstelle ist eine schriftliche Vereinbarung beziehungsweise ein Vertrag zu erstellen. Darin sollen sachlicher und zeitlicher Rahmen des Praktikums, vorgesehene Tätigkeiten, Arbeitszeiten, Rechte und Pflichten, Entlohnung usw. möglichst präzise erfasst werden. Eine Vorlage für diesen Vertrag wird von der Schule zur Verfügung gestellt.
- Volontariate (keine Verpflichtung hinsichtlich Arbeitszeit, rein freiwillige Mitarbeit) entsprechen jedoch nicht dem im Lehrplan vorgesehenen Pflichtpraktikum.
- Nach Ableistung der Praktikumszeit ist darauf zu achten, dass von der Institution eine entsprechende Bestätigung der Praxiszeit (Beginn und Ende) für die Schule ausgestellt wird.

Versicherung:

Seit 1. September 2005 müssen Ferialpraktikant*innen nur mehr dann eigens zur Sozialversicherung angemeldet werden, wenn sie über die Geringfügigkeitsgrenze hinaus entlohnt werden bzw. der Lohnsteuerpflicht unterliegen. Ansonsten sind Ferialpraktikant*innen ohne Beitragsleistung des Arbeitgebers über die AUVA unfallversichert.

Bei Unklarheiten oder bei Bedarf zusätzlicher Informationen kann die Schule (Direktion, Praktikumsbegleitlehrer*innen) tagsüber jederzeit telefonisch oder über Mail (siehe Briefkopf) kontaktiert werden.

Prof.ⁱⁿ Mag.^a

Dagmar Waibel-Mätzler

Direktorin